PDF-XChange Viewer
Click to buy NOW!
www.docu-track.com

tirol
Unser Land

Amtssigniert. SID2011051009193
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Agrargemeinschaften

Mag. Bernhard Walser

Telefon +43(0)512/508-2526
Fax +43(0)512/508-2528
agrargemeinschaften@tirol.gv.at

DVR:0059463
UID: ATU36970505

Agrargemeinschaft Biberwier;
Regulierung

Geschäftszahl AgrB-R373/407-2011
Innsbruck, 06.05.2011

Bescheid

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) entscheidet gemäß § 56 AVG i.V.m. §§ 33, 38 und 69 Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 (TFLG 1996), wie folgt:

I.

1. Von Amts wegen wird festgestellt, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Biberwier Nr. 157/1, 1312, 1327, 1425, 1578/1, 1578/2, 1637, 1638/1, 1638/2, 1639, 1640, 1708, 1716/1, 1716/2, 1716/3, 1877, 1879/1, 1879/2, 1879/3, 1890/1, 1890/2, 1912/1, 1913/1, 1913/3, 1913/6, 1913/8, 1913/9, 1913/10, 1913/11, 1913/12, 1913/13, 1913/15, 1913/49, 1913/58, 1922, 1923, 1924, 1925/1, 1925/2, 1925/6, 1925/7, 1925/8, 1925/9, 1925/10, 1925/13, 1925/14, 1925/15, 1926/1, 1926/3, 1928/1, 1928/2, 1931/1, 1952, 1958, 1959, 1962, 1964, 1965, 1966, 2038, .251, .252, .253 in EZ 138, Nr. 1925/18 in EZ 991, Nr. 1931/4 in EZ 976, alle Grundbuch Biberwier, sowie die Grundstücke Nr. 2350, 2351/1, 2351/2, 2352, 2353/1, 2353/3, 2356 in EZ 186 Grundbuch Lermoos, Gemeindegut im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 sind.

2. Die Grundstücke Nr. 1891, 1893/1, 1893/2, 1912/2, 1927/2, 2042, .259 in EZ 138 Grundbuch Biberwier sowie Nr. .295 in EZ 545 Grundbuch Biberwier zählen nicht zum Gemeindegut.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

II.

Auf Antrag der Gemeinde Biberwier wird der Regulierungsplan der Agrargemeinschaft Biberwier vom 01.02.1988, Zl. IIIb1-373R/247, i.d.F. des Bescheides vom 13.06.1988, IIIb1-373R/259, gemäß § 69 Abs. 1 lit. b TLFG 1996 durch folgenden Anhang I abgeändert und ergänzt:

Anhang I
zum Regulierungsplan vom 01.02.1988, Zl. IIIb1-373R/247

Abschnitt II. der Haupturkunde „Nutzungen und Ertrag" hat zu lauten:

Als übliche und regelmäßige Nutzungen kommen in Betracht:

a) Holznutzung,
b) Weidenutzung,
c) Substanznutzungen im Sinne des § 33 Abs. 5 TFLG 1996, LGBl. Nr. 74/1996 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2010 an den Grundstücken des Gemeindegutes.

Der Substanzwert gemäß lit. c steht der Gemeinde Biberwier zu (§ 33 Abs. 5 TFLG 1996).

III.

Die Agrargemeinschaft Biberwier hat aus Rücklagen den Betrag von **€ 125.973,--** nach Rechtskraft dieses Bescheides binnen 2 Wochen ab Zustellung bei sonstigem Zwang an die Gemeinde Biberwier zu bezahlen. Mit der Leistung dieses Gemeindeanteiles aus den Rücklagen sind sämtliche Ansprüche aus Substanznutzungen bis zum 01.01.2008 abgegolten.

IV.

Gemäß § 69 Abs. 1 lit. b und c i.V.m. § 36 TLFG 1996 wird für die Agrargemeinschaft Biberwier die als Anlage zu diesem Bescheid ergehende Verwaltungssatzung, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheides bildet, in Kraft gesetzt. Mit Rechtskraft dieses Bescheides tritt die bisherige Verwaltungssatzung vom 22.04.1998, Zl.IIIb1- R373/329-1998, außer Kraft.

V.

Nach Rechtskraft dieses Bescheides werden im Grundbuch gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 folgende Änderungen von Amts wegen veranlasst:

Im Eigentumsblatt der EZ 138, EZ 991, EZ 976 und EZ 545 Grundbuch 86003 Biberwier sowie im Eigentumsblatt der EZ 186 Grundbuch 86022 Lermoos die Ersichtlichmachung der Bezeichnung "Gemeindegutsagrargemeinschaft".

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von zwei Wochen ab der Zustellung das Rechtsmittel der Berufung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz (Abteilung Agrargemeinschaften) in Innsbruck, Landhaus, eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder auf andere technisch mögliche Weise einzubringen. Sie hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Begründung:

Die Gemeinde Biberwier beantragte mit Eingabe vom 10.12.2008 die Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Biberwier gemäß dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446. In Entsprechung dieses Antrages leitete die Agrarbehörde das Ermittlungsverfahren ein und übersandte die Eingabe der Gemeinde an die Agrargemeinschaft, verbunden mit der Aufforderung um Stellungnahme.

Am 08.09.2009 fand in Biberwier, Gemeindeamt, ein Gespräch zwischen Vertretern der Gemeinde Biberwier, der Agrargemeinschaft sowie der Agrarbehörde statt. Die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und des Ausschusses der Agrargemeinschaft unterbreiteten im Zuge dieses Gespräches einen vereinbarten Lösungsvorschlag, welcher eine Aufteilung der vorhandenen Rücklagen und der laufenden Substanzeinnahmen der Agrargemeinschaft beinhaltete. Der Lösungsvorschlag wurde von den Behördenvertretern zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass die Aufteilung der Finanzmittel (Rücklagen und laufende Gebarung) von einem Sachverständigen der Behörde zu begutachten sei. Die Agrarbehörde betraute in der Folge den Leiter der Bezirksforstinspektion Reutte, Herr DI Josef Walch, mit der Begutachtung des Vorschlages.

Der Amtssachverständige DI Josef Walch erstattete hiezu am 11.11.2010 zu Zl. VIII-agr-38/3, sein Gutachten. Zusammenfassend legte er dar, dass die zwischen der Gemeinde Biberwier und der Agrargemeinschaft Biberwier vorgesehene Aufteilung der Rücklagen ebenso wie die künftige Aufteilung von Einnahmen aus den Substanznutzungen sehr gut mit den Ergebnissen der forstfachlichen Berechnung und Bewertung übereinstimmen und die angestrebte Lösung als durchaus tragbarer Kompromiss in die Regulierung der Agrargemeinschaft Biberwier aufgenommen werden könne.

Am 03.12.2010 fand in Biberwier die mündliche Verhandlung der Agrarbehörde statt. Anwesend waren die Vertreter des Gemeinderates der Gemeinde Biberwier sowie jene des Ausschusses der Agrargemeinschaft Biberwier. In der Verhandlung erörterte der Amtssachverständige der Bezirksforstinspektion Reutte das Gutachten Zl. VIII-agr-38/3. Der Verhandlungsleiter hielt fest, dass hinsichtlich der Agrargemeinschaft Biberwier jedenfalls von Gemeindegut auszugehen sei. Dies wurde von den Vertretern der Agrargemeinschaft grundsätzlich anerkannt. Der antragsgegenständliche Einigungsvorschlag zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde wurde als Beilage A zum Akt genommen. Einvernehmen bestand darüber, dass in einem künftigen Bescheid über die Abänderung des Regulierungsplans die Rücklagen laut Vereinbarung der Gemeinde zuzumitteln sind. Künftige Substanzerlöse der Gemeinde bleiben flexibel innerhalb der Rechnungskreise I und II (§ 36 Abs. 2 TFLG 1996) und sind jedes Jahr per Jahresabrechnung und -voranschlag zu überprüfen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

In weiterer Folge brachte die Agrarbehörde die wesentlichen Verfahrensunterlagen insbesondere das Gutachten VIII-agr-38/3 sowie die Vereinbarung Beilage A den Parteien des Verwaltungsverfahrens durch Auflage zur allgemeinen Einsicht am Gemeindeamt Biberwier zur Kenntnis, weshalb auf eine vollständige Wiedergabe verzichtet werden kann. Die Agrarbehörde führte am 10.01.2011 eine mündliche Verhandlung unter Beiziehung der nutzungsberechtigen Mitglieder der Agrargemeinschaft durch. Hiebei erörterte der Verhandlungsleiter das anhängige Verfahren und die oben bezeichneten Unterlagen. In der Verhandlung erhoben Hubert Lubach, Harald Schönherr, Andreas Lubach, Alois Perktold, Hubert Westreicher, Markus Schönherr und Alto Sittler Einwendungen. Diese Einwendungen konnten, wie aus der Verhandlungsschrift erhellt, im Wesentlichen aufgeklärt werden. Aufrecht blieben Einwendungen betreffend die Zuweisung der Jagdpacht sowie die behauptete Unrichtigkeit der der Verhandlungseinladung zugrunde liegende Parteienliste. Ebenso die Befürchtung, dass die Agrargemeinschaft nach der geplanten finanziellen Aufteilung ihre Fähigkeit zum wirtschaftlichen Handeln verlieren würde.

Schließlich beschlossen der Gemeinderat der Gemeinde Biberwier in seiner Sitzung vom 24.02.2011 und der Ausschuss der Agrargemeinschaft Biberwier in seiner Sitzung am 14.03.2011 (wörtlich wiedergegeben), wie folgt:

"... *der Aufteilung der Substanzerlöse aus den Erträgen der Agrargemeinschaft Biberwier im Sinne der Beilage A zur Verhandlungsschrift der Agrarbehörde vom 03.12.2010, Zl. AgrB-R373/394, zuzustimmen. Die Agrargemeinschaft Biberwier hat demnach aus der Rücklage zum Stand 01.01.2008 einen Betrag von € 125.973,00 nach Rechtskraft der Abänderung des Regulierungsplanes durch die Agrarbehörde an die Gemeinde Biberwier zu leisten.*

Die Aufteilung der Substanzerträge ab 01.01.2008 erfolgt laut Beilage A zur Verhandlungsschrift der Agrarbehörde vom 03.12.2010, Zl. AgrB-R373/394. Diese Aufteilung befreit die Agrargemeinschaft Biberwier nicht von der jährlichen Rechnungslegung im Sinne des § 36 Abs. 2 TFLG 1996 (Führung des Rechnungskreises I und II) und ist eine vorläufige Regelung, welche vorbehaltlich einer anders lautenden Entscheidung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes gilt und im Falle geänderter Verhältnisse neu zu bewerten und zu verhandeln ist."

<u>Die Agrarbehörde hat wie folgt erwogen:</u>

Zu Spruchpunkt I.

a)

Wesentliche Vorfrage (vgl. OAS vom 06.04.2011, Zl. OAS 1.1.1/0032-OAS/2011) des gegenständlichen Verwaltungsverfahrens ist, ob und welche Grundstücke der Agrargemeinschaft Biberwier aus Gemeindegut hervorgegangen sind. Die Agrarbehörde hat daher diese Feststellung zu treffen. Eine derartige Feststellung liegt im öffentlichen Interesse (vgl. LAS vom 27.05.2010, Zl. LAS-1001/11-10) und kann auch von Amts wegen getroffen werden.

Am 19.02.2010 trat die Novelle LGBl. Nr. 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in Kraft. Aus den erläuternden Bemerkungen zur Novelle erhellt, dass der Tiroler Landtag die Gesetzesänderung im Gefolge des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 11.06.2008, VfSlg. 18.446 erließ, um die Umsetzung der vom Verfassungsgerichtshof neu geschaffenen Rechtslage zu gewährleisten. Der

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Gesetzgeber bringt zum Ausdruck, dass im neu gefassten § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 eine Anpassung des Begriffes Gemeindegut an die Rechtsansicht des Verfassungsgerichtshofes laut Erkenntnis vom 11.06.2008 erfolgte.

§ 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 i.d.F. der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 definiert als zum Gemeindegut zählend jene Grundstücke, welche vormals im Eigentum einer Gemeinde gestanden sind, durch Regulierungsplan in das Eigentum einer Agrargemeinschaft übertragen wurden, vor dieser Übertragung der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften gedient haben und nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren (Gemeindegut).

Zufolge dieser Begriffsbestimmung hat die Agrarbehörde zu prüfen, ob die Grundstücke des Regulierungsgebietes der Agrargemeinschaft Biberwier vor deren Übertragung in ihr bücherliches Eigentum durch Regulierungsbescheid im Eigentum der Gemeinde Biberwier standen und der Deckung des Haus- und Gutsbedarfes von Stammsitzliegenschaften dienten. Dass diese Grundstücke nicht Gegenstand einer Hauptteilung waren, ergibt sich aus dem Regulierungsakt.

b)

Das Regulierungsgebiet der Agrargemeinschaft Biberwier besteht gemäß Abschnitt I. der Haupturkunde des Regulierungsplanes vom 01.02.1988, IIIb1-373R/247, aus den in EZ 138 II GB Biberwier, EZ 186 II GB Lermoos sowie EZ 584 II GB Biberwier vorgetragenen agrargemeinschaftlichen Grundstücken. Die Einlagezahl 584 II GB Biberwier wurde zwischenzeitlich, nach Abschreibung des gesamten Gutsbestandes nach EZ 983, gelöscht. Als Eigentümer der agrarischen Liegenschaften wird im Regulierungsplan die Agrargemeinschaft Biberwier angeführt.

Zum Zeitpunkt der Grundbuchsanlegung im Jahre 1908 wurde in der EZ 138 II GB Biberwier das Eigentumsrecht für die Gemeinde Biberwier laut Waldzuweisungsurkunde vom 18.10.1848, verfacht am 13.11.1852 sub folio 911 und Ersitzung einverleibt (Grundbuchsanlegungsprotokoll Post. Nr. 125). Die Einlagezahl 186 II GB Lermoos war laut Waldzuweisungsprotokoll vom 18.10.1848, verfacht am 13.11.1852 sub folio 911, ebenfalls ins Eigentum der Gemeinde Biberwier zugewiesen (Grundbuchsanlegungsprotokoll Post. Nr. 184). Die Einlagezahlen 991 und 976 wurden aus Grundstücken der EZ 138 GB Biberwier gebildet. Grundstück .295 in EZ 545 erwarb die Agrargemeinschaft Biberwier mit Kaufvertrag vom 08.10.2004. Hinsichtlich der als Eigentumstitel in EZ 138 II GB Biberwier und EZ 186 II GB Lermoos angeführten Waldzuweisungsurkunde führt *Eberhart Lang*, Tiroler Agrarrecht II (S. 25) an, dass derartige Vergleichsurkunden den Titel für die Eintragung des Eigentums der Gemeinden an den Wäldern im Grundbuch bildeten.

c)

Im November 1967 beantragten die Nutzungsberechtigten am Gemeindegut der Gemeinde Biberwier die Bildung einer Agrargemeinschaft Biberwier. Die Agrarbehörde bestellte in der Folge - am 24.01.1968 - einen Vertreter der Gemeinde im Regulierungsverfahren gemäß § 110 FLG 1952.

Am 24.10.1968 fand in Biberwier, Hotel Alpina, die Instruierungsverhandlung der Agrarbehörde statt. In dieser Verhandlung anerkannte der Bürgermeister als bestellter Gemeindevertreter nach Rücksprache mit dem Gemeinderat grundsätzlich das Vorliegen von Gemeindegut.

Mit Bescheid vom 31.10.1968, Zl. IIIb1-222/47, leitete die Agrarbehörde auf Antrag das Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte für das Gemeindegut der Gemeinde Biberwier bestehend aus den Liegenschaften in EZ 138 II und 139 II GB Biberwier und

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

EZ 186 II GB Lermoos ein. Auch in der Begründung dieses Bescheides ist festgehalten, dass der Bürgermeister als bestellter Gemeindevertreter das Vorliegen von Gemeindegut anerkennt.

Erwähnt sei, dass der Einleitung des Verfahrens bereits frühere Bestrebungen zur Regulierung des bzw. zur Auseinandersetzungen am Gemeindegut der Gemeinde Biberwier vorausgingen. Wesentlich erscheint in diesem Zusammenhang beispielsweise der zu Zl. IV 343/9 ergangene Sachverhalt der Agrarbehörde vom 16.08.1935, welcher die Feststellung enthält, dass das in Aussicht genommene Regulierungsgebiet als Gemeindegut bewirtschaftet wird. Von Interesse ist auch eine Entscheidung des Obersten Agrarsenates vom 02.12.1963, Zl. 326-OAS/63, in der Angelegenheit Berufung des Josef Pechtl, Holzbezug aus dem Gemeindewald, in welcher der oberste Agrarsenat in der Begründung festhält, dass der Gemeindewald von Biberwier ein der gemeinschaftlichen Nutzung nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung unterliegendes Gemeindegut ist und damit ein agrargemeinschaftliches Grundstück im Sinne des § 36 Abs. 2 lit. d FLG 1952, LGBl. Nr. 32, darstellt. Belegt ist weiters, dass die Gemeinde Biberwier über Grundstücke in der EZ 138 II im Verkaufswege disponierte (vgl. den im Akt einliegenden Beschluss zu GZl. 346/64 BG Reutte), sohin unzweifelhaft Eigentümerhandlungen ausübte.

Am 25.03.1969 fand die Verhandlung der Agrarbehörde zur Feststellung des Regulierungsgebietes und der nutzungsberechtigten Parteien für die Regulierung des Gemeindegutes Biberwier und zum Abschluss allfälliger Parteienübereinkommen hierüber statt. In dieser Verhandlung erfolgte die Auseinandersetzung zwischen Grundstücken des Gemeindevermögens und des Gemeindegutes. Festgestellt wurde, dass die EZ 139 II und bezeichnete Grundstücke aus EZ 138 II Gemeindevermögen sind – die restlichen Grundstücke aus EZ 138 II GB Biberwier und EZ 186 II GB Lermoos wurden als Gemeindegut bestimmt. Mit Beschluss vom 06.12.1969 genehmigte und anerkannte der Gemeinderat die Aufteilung laut Verhandlung vom 25.03.1969.

Am 29.01.1970 erging der Bescheid Liste der Parteien für die Regulierung des Gemeindegutes Biberwier. Mit diesem Bescheid stellte die Agrarbehörde klar, dass die Grundstücke des Regulierungsgebietes agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969 (Gemeindegut) sind.

Im Ringen um einen angemessenen Gemeindeanteil fasste der Gemeinderat im Weiteren den Beschluss 27.02.1971. Dort ist festgehalten, dass die Gemeinde bücherliche Eigentümerin des Gemeindegutes bleiben und ihr 20% des Ertrages zufallen sollen. Die Verwaltung des Gemeindegutes, auch das Recht die Jagdpacht zu bestimmen, Jagdpachtverträge abzuschließen sowie die Jagdpacht zu vereinnahmen, sollte bei der Gemeinde bleiben. Diesen Beschluss behob der Gemeinderat am 01.11.1974. Mit Bescheid vom 21.04.1977 bestimmte die Agrarbehörde den Gemeindeanteil mit 20% an den Nutzungen und am Ertrag des Gemeindegutes.

Auch der (gescheiterte) Versuch eine vermögensrechtlichen Auseinandersetzung in Form einer Hauptteilung ist Aktenkundig.

Mit Bescheid vom 07.06.1978, IIIb1-373 R/97, übertrug die Agrarbehörde das Eigentum an im Spruch bezeichneten Grundstücken des Gemeindegutes auf die Agrargemeinschaft Biberwier. Ausdrücklich stellte die Agrarbehörde fest, dass die Grundstücke Gemeindegut im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969 sind. Am 18.08.1978 wurde vom Bezirksgericht Reutte zu GZl. 1686/78 das Eigentumsrecht für die Agrargemeinschaft Biberwier einverleibt.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Am 19.01.1983 erging der Bescheid Verzeichnis der Anteilsrechte, am 01.02.1988 der Regulierungsplan für die Agrargemeinschaft Biberwier, welchem der Abschluss des Verfahrens mit Kundmachung vom 21.09.1989 folgte.

d)

Zur Feststellung, ob agrargemeinschaftliche Grundstücke Gemeindegut im Sinne des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446/2008 sind, hat der Landesagrarsenat beim Amt der Tiroler Landesregierung in mehreren Erkenntnissen (vgl. LAS vom 26.06.2009, Zl. 859/22-06, vom 08.04.2010, Zlen. 944/18-08, 987/9-09) grundlegende Äußerungen getroffen. Demnach kommt einem Feststellungsbescheid, dass Gemeindegut vorliegt, maßgebliche Bedeutung zu.

Wie bereits gezeigt, findet sich in den Bescheiden vom 29.01.1970 und vom 07.06.1978 die rechtkräftige Feststellung, dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke des Regulierungsgebietes den Grundstücken des Gemeindegutes im Sinne des § 32 Abs. 2 lit. c TFLG 1969 zuzuzählen sind. Diese Bestimmung verweist auf *„... das einer gemeinschaftlichen Benützung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegende Gemeindegut bzw. ehemalige Ortschafts- oder Fraktionsgut ...“*

Dass diese Beurteilung der historischen Agrarbehörde ihre Richtigkeit hatte, ergibt sich aus den dargestellten Hinweisen im Verwaltungsakt. So steht fest, dass die Grundstücke ursprünglich im bücherlichen Eigentum der Gemeinde standen und diese auch als Eigentümerin über die Grundstücke des Gemeindegutes verfügte.

Hiezu bestätigte der Verfassungsgerichtshof am 05.03.2010 zu Zl. B984/09-10 und B997/09-11, dass aus der Tatsache, dass das Regulierungsgebiet zum Zeitpunkt der Regulierung im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde stand, folgt, dass Gemeindegut vorliegt (zur Maßgeblichkeit des Grundbuchstandes vgl. auch VfGH vom 05.12.2009, B995/09).

Essentiell für das Vorliegen von Gemeindegut ist letztlich § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996 welche Bestimmung darauf abstellt, dass die agrargemeinschaftlichen Grundstücke vormals im Eigentum der Gemeinde standen und durch Regulierungsplan der Agrargemeinschaft ins Eigentum übertragen wurden. Dass dies im anhängigen Verfahren der Fall ist, zeigt eine Einschau ins Grundbuch. Bücherlicher Eigentümer der im Spruchpunkt I. 1. angeführten Liegenschaften war vor deren Übertragung durch Regulierungsbescheid auf die Agrargemeinschaft die Gemeinde Biberwier. Der Erwerb der Gemeinde stützt sich auf die angeführten Waldzuweisungsprotokolle und Ersitzung. Das Regulierungsgebiet war nach alter Übung mit den Nutzungen nach den Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung belastet und stellte Gemeindegut nach § 73 Tiroler Gemeindeordnung dar (vgl. OAS vom 02.12.1963, Zl. 326-OAS/63). Zufolge des stufenförmigen Aufbaues des Regulierungsverfahrens, dessen Prinzip darin besteht, dass die Bescheide späterer Stufen jene der früheren Stufen inkludieren, schadet es auch nicht, dass die Übertragung des Eigentums mit Bescheid vom 07.06.1978 erfolgte. Die Gst. 1925/18 in EZ 991 und 1931/4 in EZ 976 wurden aus Gemeindegut gebildet

Letztlich blieb die Feststellung von Gemeindegut im Verfahren unbestritten.

e)

Betreffend die im Spruchpunkt I. 2. nicht als Gemeindegut festgestellten Grundstücke zeigt ein Vergleich des aktuellen Grundbuchstandes für die Agrargemeinschaft Biberwier mit jenem anlässlich der Übertragung des Eigentums an den agrargemeinschaftlichen Liegenschaften durch Regulierungsplan, dass diese Grundstücke nicht mit Regulierungsbescheid erworben wurden bzw. ursprünglich nicht zum

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

Gutsbestand der angeführten Einlagezahlen gehörten. Die für die Teilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes erforderliche alte Übung (vgl. § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 TFLG 1996) fehlt.

Zu den Spruchpunkten II., III. und IV.

a)

Das gegenständliche Verfahren zielt auf die Abänderung des Regulierungsplanes der Agrargemeinschaft Biberwier ab und fußt auf dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 18.446. Das Erkenntnis erging in einer Beschwerdesache der Gemeinde Mieders gegen den Bescheid des Landesagrarsenates beim Amt der Tiroler Landesregierung vom 08.02.2007. Betroffen war die Agrargemeinschaft Mieders, welche das Ergebnis der Regulierung des Gemeindegutes vom 17.08.1962 ist. In diesem Regulierungsverfahren wurden ehemals im Eigentum der Gemeinde stehende Grundstücke ins Eigentum der mit Rechtskraft des Regulierungsplanes körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft übertragen. Diese Übertragung war - nach den Feststellungen des Gerichtshofes – jedoch offensichtlich verfassungswidrig und ist – die Rechtskraft des Übertragungsaktes vorausgesetzt - dadurch Gemeindegut entstanden, welches nun atypischer Weise im gemeinsamen Eigentum der Gemeinde und der Nutzungsberechtigten steht und als Agrargemeinschaft organisiert ist. Daher steht der über die Summe der Nutzungsrechte hinausgehende Substanzwert des Gemeindegutes, welcher je nach Art der Nutzung möglicherweise freilich erst bei Eingriff in die Substanz oder bei Teilungen zu Tage tritt, der Gemeinde zu. Mit Erkenntnis vom 05.12.2009, Zl. B995/09, sprach der Verfassungsgerichtshof unmissverständlich aus, dass diese Rechtsansicht auch auf andere Agrargemeinschaften des Gemeindegutes anzuwenden ist. Für diese Agrargemeinschaften stehen die Bestimmungen der Novelle LGBl. Nr. 7/2010 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 in Geltung.

Der Gerichtshof verweist in VfSlg. 18.446/2008 auf seine Entscheidung VfSlg. 9336/1982 und stellt klar, dass für bereits geschehene Verwandlungen von Gemeindegut in Agrargemeinschaften der bloß Nutzungsberechtigten, als wesentliche Änderung der maßgeblichen Verhältnisse, eine Änderung des Regulierungsplanes gerechtfertigt und erforderlich erscheint. Das Instrumentarium hiefür bietet § 69 TFLG 1996. Nach § 69 Abs. 1 TFLG 1996 steht der Agrarbehörde die Abänderung von Regulierungsplänen, auch zur Vereinigung von zwei oder mehreren Agrargemeinschaften, zu. Sie kann erfolgen,

a) auf Antrag der Agrargemeinschaft,
b) bei Agrargemeinschaften nach § 33 Abs. 2 lit. c auf Antrag der Gemeinde, oder
c) von Amts wegen.

Wie dargetan, gebietet in Biberwier bereits die geschehene Verwandlung von Gemeindegut in eine Agrargemeinschaft der bloß Nutzungsberechtigten die Abänderung des Regulierungsplanes. Zahlreiche, seit dem Zeitpunkt der Regulierung im Jahre 1988 stattgefundene Veränderungen aus der Substanz des Gemeindegutes, lassen auf eine Änderung der für die Anteilsrechte maßgeblichen Verhältnisse schließen. Bereits der an die Behörde jährlich zu entrichtende Geschäftsbericht der Agrargemeinschaft Biberwier bestätigt, dass die Agrargemeinschaft etwa aus Grundstücksveräußerungen, Dienstbarkeits- und Baurechtsverträgen Einnahmen erzielt und daher - über die Holz- und Weidenutzungen hinausgehende – Geschäftsvorgänge betreibt, sohin nicht der gemeinschaftlichen Wald- und Weidewirtschaft zuzurechnende Einnahmen erzielt. Der Verfassungsgerichtshof stellt bindend fest, dass es Aufgabe von der Behörde ist, solche Änderungen auch von Amts wegen aufzugreifen.

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

b)

Die im Spruchpunkt II. verfügten Änderungen und Anpassungen des Regulierungsplanes entsprechen ebenso wie die im Spruchpunkt IV. in Kraft gesetzte Verwaltungssatzung dem TFLG 1996 i.d.F. der Novelle 7/2010. Durch die verfügten Maßnahmen wird sichergestellt, dass für die Gemeinde Biberwier ein im Ausmaß wechselnder Anteil an der Agrargemeinschaft aus dem für das Gemeindegut wesentlichen Substanzrecht zur Geltung gebracht wird. Die erlassenen Satzungsbestimmungen gewährleisten, dass der Gemeinde Biberwier in den Organen der Agrargemeinschaft in Hinkunft jenes Gewicht zukommt, welches ihr aufgrund ihres Substanzanteiles gebührt. Von Amts wegen war in Anlehnung an § 69 Abs. 1 lit. c leg.cit. eine an die Normen des Flurverfassungsgesetzes angepasste Satzung zu erlassen, zumal Art. II der Novelle LGBl. 7/2010 ausführt, dass Satzungsbestimmungen, welche im Widerspruch zum Gesetz stehen, ihre Geltung verlieren. Die verfügte Überweisung aus den Rücklagen fußt auf der Vereinbarung zwischen der Gemeinde Biberwier und der Agrargemeinschaft Biberwier (vgl. Beilage A zur Verhandlungsschrift der Agrarbehörde vom 03.12.2010, Zl. AgrB-R373/394) welche vom Gemeinderat der Gemeinde Biberwier mit Beschluss vom 24.02.2011 und vom Ausschuss der Agrargemeinschaft am 14.03.2011 zur Kenntnis genommen und genehmigt wurde.

Zu den Einwendungen in der Verhandlung am 10.01.2011 bleibt festzustellen, dass die Behörde in diesem Bescheid keine Verfügung über die Jagdpacht trifft. Die Verhandlungsausschreibung für den 10.01.2011 basiert auf dem Grundbuchstand sowie auf eine vom Obmann der Agrargemeinschaft übermittelte Mitgliederliste. Die Bemessung der Rücklage beruht - wie dargelegt - auf dem Einvernehmen zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde.

Zu Spruchpunkt V.

Gemäß § 38 Abs. 2 TFLG 1996 ist bei Agrargemeinschaften, die im Sinne des § 33 Abs. 2 lit. c Z. 2 leg.cit. auf Gemeindegut bestehen, im Eigentumsblatt die Bezeichnung Gemeindegutsagrargemeinschaft ersichtlich zu machen. Die Agrargemeinschaft Biberwier besteht – wie festgestellt – auf Gemeindegut, daher waren die entsprechenden Grundbuchseintragungen zu veranlassen.

Anlage: Verwaltungssatzung

Ergeht an:

1. Agrargemeinschaft Biberwier zH Obmann Robert Schönherr, Pfarrgasse 4, 6633 Biberwier
2. Gemeinde Biberwier, Fernpaß Str. 27, 6633 Biberwier
3. Anderer Anna, Steinbockweg 40, 6010 Innsbruck
4. Bader Alfred, Leithe 3, 6633 Biberwier
5. Bader Christoph, Mühlsteig 8, 6633 Biberwier
6. Bader David, Mösle 18, 6633 Biberwier
7. Bader Erika, Mösle 32, 6633 Biberwier
8. Bader Maria Theresia, Mühlsteig 8, 6633 Biberwier
9. Balzer-Wörz Bettina, Pfarrgasse 8, 6633 Biberwier
10. Berglifte Langes Gesellschaft mbH und Co KG, Marienbergweg 16, 6633 Biberwier
11. Beutelspacher Gerda, Sageweg 8, 6633 Biberwier
12. Bichler Peter, Ostpreußenstr. 81, 81927 München
13. Bichler Wilhelm, Mösle 45, 6633 Biberwier
14. Dobler Hansjörg, Mühlsteig 1, 6633 Biberwier
15. Dreisiebner Johanna, Marienbergweg 11, 6633 Biberwier
16. Dreisiebner Vinzenz, Marienbergweg 11, 6633 Biberwier

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

17. Ekelöf Barbara, Am Binnenhafen 11, 25840 Friedrichstadt
18. Elektrizitätswerke Reutte Gesellschaft mbH, Großfeldstr. 10, 6600 Reutte
19. Endres Rosmarie, Am Brünnele 50, 89278 Nersingen
20. Eroglu Mehmet, Fernpaß Str. 32, 6632 Ehrwald
21. Euchta Ingeborg, Fernpaß Str. 8, 6633 Biberwier
22. Euchta Martha, Fernpaß Str. 7, 6633 Biberwier
23. Fasser Engelbert, Mittenwalder Straße 24, 82467 Garmisch-Partenkirchen
24. Fasser Gabriel Gerhard, Mösle 5, 6633 Biberwier
25. Fasser Jakob, Mösle 1, 6633 Biberwier
26. Fasser Johann Georg, Sandeckweg 12, 6632 Ehrwald
27. Fasser Johannes, Mösle 5, 6633 Biberwier
28. Fasser Matthias, Höttinger Auffahrt 1, 6020 Innsbruck
29. Fuchs Herbert Dr., Kirchfeldstr. 14a, 6170 Zirl
30. Gasser Mario, Höhenrainweg 2a, 6632 Ehrwald
31. Gstrein Anita, Hauptstraße 80, 6632 Ehrwald
32. Haas Lydia, Fernpaß Str. 13, 6633 Biberwier
33. Hofer Alfred, Sieberweg 4, 6060 Hall in Tirol
34. Hofer Andreas, Sieberweg 4, 6060 Hall in Tirol
35. Hofherr Erika, Fernpaß Str. 52, 6633 Biberwier
36. Hofherr Rudolf, Fernpaß Str. 24, 6633 Biberwier
37. Höpperger Bernardetta, Hubertusweg 6, 6122 Fritzens
38. Hörbst Maria, Im Tal 15, 6633 Biberwier
39. Hosp Josef, Mösle 51, 6633 Biberwier
40. Hundertpfund Eduard, Schmitte 9, 6633 Biberwier
41. Hundertpfund Erhard, Mösle 27, 6633 Biberwier
42. Hundertpfund Ernst, Fernpaß Str. 56, 6633 Biberwier
43. Hundertpfund Helmut, Schmitte 10, 6633 Biberwier
44. Hundertpfund Reinhard, Ehrwaldstraße 3, 6633 Biberwier
45. Hundertpfund Sigrid, Mösle 45, 6633 Biberwier
46. Jäger Elisabeth, Bahnstraße 23, 6401 Inzing
47. Jochmann Andreas, Bienerstraße 18, 6020 Innsbruck
48. Kerber Gertraud, Marienbergweg 14, 6633 Biberwier
49. Kerber Isidor, Pfarrgasse 1, 6633 Biberwier
50. Kerber Karl, Mösle 30, 6633 Biberwier
51. Klotz Richard, Fernpaß Str. 51, 6633 Biberwier
52. Lantschner Barbara, Goethestr. 5, 6850 Dornbirn
53. Lantschner Magnus Mag., Auf der Leithe 4, 6633 Biberwier
54. Lenauer Nicole, Mühlsteig 3, 6633 Biberwier
55. Lubach Christine, Marianbergweg 2, 6633 Biberwier
56. Lubach Herbert, Marienbergweg 2, 6633 Biberwier
57. Lubach Mathilde, Mösle 4/1, 6633 Biberwier
58. Luttinger Anna, Fernpaß Str. 62, 6633 Biberwier
59. Luttinger Engelbert, Sageweg 7, 6633 Biberwier
60. Luttinger Friedrich, Ehrwaldstraße 4, 6633 Biberwier
61. Luttinger Siegfried, Sageweg 8, 6633 Biberwier
62. Mascher Paul Mag., Fernpaß Str. 9, 6633 Biberwier
63. Mößmer Engelbert, Mösle 21, 6633 Biberwier
64. Nagele Max, Mösle 20, 6633 Biberwier
65. Nagele Sieglinde, Mösle 20, 6633 Biberwier
66. Pechtl Klaus, Fernpaß Str. 46, 6633 Biberwier
67. Perktold Alois, Mühlsteig 19, 6633 Biberwier
68. Perktold Markus, Nöbele 21, 6633 Biberwier
69. Pirner Alfred, Römerstraße 7, 6633 Biberwier
70. Posch Gustav, Schmitte 8, 6633 Biberwier
71. Posch Helga, Schmitte 8, 6633 Biberwier
72. Posch Maria, Mösle 6, 6633 Biberwier
73. Posch Maria, Mühlsteig 5, 6633 Biberwier
74. Posch Martha, Fernpaß Str. 42, 6633 Biberwier
75. Posch Walter, Fernpaß Str. 42, 6633 Biberwier
76. Raiffeisenbank Ehrwald-Lermoos-Biberwier regGenmbH, Kirchlplatz 31, 6632 Ehrwald
77. Sakl-Oberthaler Sylvia Mag., Urselbrunnengasse 17/4/37, 1100 Wien
78. Sauerwein Gerd, Im Tal 3, 6633 Biberwier

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

PDF-XChange Viewer Click to buy NOW! www.docu-track.com

79. Sauerwein Gerda, Im Tal 3, 6633 Biberwier
80. Sauerwein Katharina, Mühlsteig 2, 6633 Biberwier
81. Schatz Hans-Jürgen, Mösle 28, 6633 Biberwier
82. Schenk Alexander, Fernpaß Str. 14, 6633 Biberwier
83. Schenk Anton, Fernpaß Str. 14, 6633 Biberwier
84. Schennach Franz, Goldschlagstraße 128/12/10. 1140 Wien
85. Schennach Martha, Nöbele 19, 6633 Biberwier
86. Schennach Otto, Nöbele 19a, 6633 Biberwier
87. Schennach Robert, Mösle 2, 6633 Biberwier
88. Schmid Petra, Fernpaß Str. 4a, 6633 Biberwier
89. Schönherr Charlotte, Pfarrgasse 4, 6633 Biberwier
90. Schönherr Erika, Mösle 34, 6633 Biberwier
91. Schönherr Johann, Pfarrgasse 2, 6633 Biberwier
92. Schönherr Josef, Prof Giemsa Weg 1, 6633 Biberwier
93. Schönherr Monika, Mösle 53, 6633 Biberwier
94. Schönherr Robert, Pfarrgasse 4, 6633 Biberwier
95. Schreyer Christoph, Mösle 47, 6633 Biberwier
96. Schütz Marianne, Mösle 44, 6633 Biberwier
97. Schwarz Richard, Widum 3, 6631 Lermoos
98. Schwarzl Adelheid, Fernpaß Str. 10, 6633 Biberwier
99. Schwarzl Rupert, Fernpaß Str. 10, 6633 Biberwier
100. Schwärzler Brigitte, Helinsiedlung 31, 6932 Langen bei Bregenz
101. Seeber Daniela, Fernpaßstr. 18, 6633 Biberwier
102. Seeber Günther, Erlifeld 7, 6632 Ehrwald
103. Seeber Josef, Kirchplatz 1, 6633 Biberwier
104. Seitner Brunhilde, Fernpaß Str. 38, 6633 Biberwier
105. Sigl Maria, Eibenweg 15, 6064 Rum
106. Sittler Alto, Meunkirchnerstr. 12, 81379 München
107. Spielmann Florian, Mösle 39, 6633 Biberwier
108. Steiner Horst, Obergarten 6, 6631 Lermoos
109. Steiner Winfried, Ehrwaldstraße 1, 6633 Biberwier
110. Sterzinger Gottfried, Fernpaß Str. 16, 6633 Biberwier
111. Stricker Rudolf, Egart 7, 6410 Telfs
112. Thaler Manfred, Fernpaß Str. 34, 6633 Biberwier
113. Vilain Francoise, Rue de la Meuse 19, 68200 Mulhouse
114. Vilain Jean-Pierre, Rue de Huguenin 27, 68200 Mulhouse
115. Vinciguerra Doris, Marienbergweg 13, 6633 Biberwier
116. Waldegger Markus, Fernpaß Str. 25, 6633 Biberwier
117. Waldegger Paula, Fernpaß Str. 25, 6633 Biberwier
118. Wallner Karl-Heinz, Fernpaß Str. 15, 6633 Biberwier
119. Weinhart Johann, Sonnbichl 19, 6633 Biberwier
120. Westreicher Helga, Lärchenweg 3, 6633 Biberwier
121. Wieser Andrea, Korbin 38, 8542 St. Peter im Sulmtal
122. Wörz Christian, Schmitte 7, 6633 Biberwier
123. Wörz Christiana, Mösle 31, 6633 Biberwier
124. Wörz Elisabeth, Mösle 31, 6633 Biberwier
125. Wörz Gerhard, Schmitte 6, 6633 Biberwier
126. Wörz Gertrud, Fernpaß Str. 30, 6633 Biberwier
127. Wörz Josef, Mösle 42, 6633 Biberwier
128. Wörz Richard, Lärchenweg 14, 6161 Natters
129. Wörz Sebastian, Schmitte 6, 6633 Biberwier
130. Wörz Waltraud, Mösle 31, 6633 Biberwier
131. Wörz Wolfgang, Fernpaß Str. 30, 6633 Biberwier
132. Zuber Veronika, Fritz Müllerstraße 3, 82229 Seefeld am Pilsensee

Für das Amt der Landesregierung:

Mag. Walser